

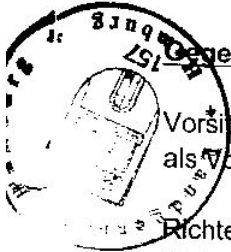
Landgericht Hamburg

Hamburg, den 19.08.2011

Az.: 324 O 312/11

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,  
Zivilkammer 24, am Freitag, 19.08.2011 in Hamburg



Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Buske  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Maatsch  
Richter am Landgericht Dr. Link  
als Beisitzer

Justizangestellte Ehrich  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

**AMARITA Bremerhaven GmbH,**  
vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21,  
27568 Bremerhaven  
Antragstellerin -



Prozessbevollmächtigte:

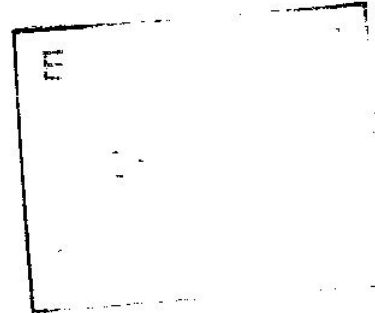
Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger,**  
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 118/11,  
Gerichtsfach-Nr: 92

gegen

- 1) Anke **Krämer,**  
Lothringer Straße 1, 27570 Bremerhaven  
- Antragsgegnerin -
- 2) Klaus **Krämer,**  
Lothringer Straße 1, 27570 Bremerhaven  
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Kaminiaz,**  
Wurster Straße 78, 27580 Bremerhaven, Gz.: 339/11



wegen Unterlassung  
erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Antragstellerseite:**

- Prozessbevollmächtigter Dr. Krüger

2. **Antragsgegnerseite:**

- Antragsgegnerin zu 1 Anke Krämer
- Antragsgegner zu 2 Klaus Krämer
- Prozessbevollmächtigter John

Ebenfalls sind die Zeuginnen Frau Heimann und Frau Mertens erschienen, die gebeten werden vor dem Sitzungssaal zu warten.

Antragsgegnervertreter erhält Durchschriften der Antragsunterlagen.

Mit den Parteivertretern wird die Sach- und Rechtslage ausführlich und umfassend erörtert.

Sodann erklären die Antragsgegner: Die Antragsgegner verpflichten sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Antragstellerin nach billigem Ermessen festzusetzenden ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, im Rahmen einer Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven durch die Behauptung, die Antragsgegner hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien, den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthaltes in der Senioren- und Pflegeeinrichtung "AMARITA Bremerhaven" an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

Die Antragstellerin nimmt diese Erklärung an.

Sodann erklären die Parteien das Verfügungsverfahren übereinstimmend für erledigt und bitten die Kammer um eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO, wobei auf eine Begründung dieser Entscheidung und auf Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verzichtet wird.

Vorgelesen und genehmigt.

**Beschlossen und verkündet:**

1. Von den Kosten des Erlassverfahrens fallen der Antragstellerin die Hälfte, den Antragsgegnern je 1/4 zur Last. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens fallen den Antragsgegnern je zur Hälfte zur Last.
2. Der Wert des Widerspruchsverfahrens wird auf Euro 20.000,00 festgesetzt.

gez.

Buske  
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.

Ehrich, JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 25.08.2011

Andresen, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

